

Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen in juristischen Fachpublikationen in anonymisierter Form?

Stephan Ackermann

I. Einführung

Die Anonymisierungslage

Ausnahmen von der Anonymisierung (selten)

*Anonymisierungsfolge:
Oft Unverständnis*

*Zu unterscheiden:
Beschaffung und
Veröffentlichung*

*Gleiche Regeln für Printmedien
und elektronische Medien*

*Stephan Ackermann ist Rechtsanwalt
in Hamburg.*

Veröffentlichungen gerichtlicher Entscheidungen erfolgen in Deutschland in den juristischen Fachpublikationen regelmäßig nur in anonymisierter Form. Die Parteien des Prozesses wie auch die sonstigen Prozeßbeteiligten (z. B. Zeugen und Sachverständige) werden also nicht namentlich genannt, sondern regelmäßig allein durch den Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens kenntlich gemacht.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind relativ selten und insbesondere im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und bei Veröffentlichungen von Entscheidungen des EuGH zu beobachten. Im übrigen wird der Grundsatz aber meist selbst dann aufrecht erhalten, wenn die Anonymisierung in Wahrheit eine nur scheinbare ist, also breite Teile der (potentiellen) Rezipienten den Personenbezug durch (bei ihnen vorhandenes) Zusatzwissen unproblematisch wieder herstellen können. Vielfach wird darüber hinaus auch anonymisiert, wo eine rechtliche Notwendigkeit hierfür unter keinen Umständen zu erkennen ist. So wird bei der Veröffentlichung im Bereich des Verwaltungsrechts meist auch die beklagte Gebietskörperschaft in der beschriebenen Weise anonymisiert, obwohl der Staat nach einhelliger Ansicht nicht Träger von Grundrechten sein kann¹ und daher nicht das aus den Art. 1 und 2 GG hergeleitete Persönlichkeitsrecht besitzt, welches üblicherweise durch die Anonymisierung geschützt werden soll². Schließlich ist festzustellen, daß die Anonymisierung ebenfalls selbst dann vorgenommen wird, wenn die Prozeßparteien durch Herausgabe von Presseerklärungen, Abgabe von Interviews, Teilnahme an Talk-Shows usw. überdeutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie an einer möglichst breiten Öffentlichkeit interessiert sind und auf eine Anonymisierung insoweit nicht den geringsten Wert legen, bzw. diese gerade nicht wünschen.

Dies führt dazu, daß die Anonymisierung beim Rezipienten mitunter auf gut nachvollziehbares Unverständnis und auf Ablehnung stößt. Deshalb soll in diesem Beitrag untersucht werden, ob die in Deutschland übliche und sehr weitreichende Anonymisierungspraxis³ von Rechts wegen geboten ist und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dieses Gebot ggf. besteht.

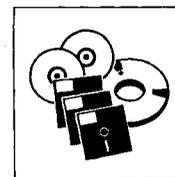
Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen einen zweigliedrigen Vorgang darstellt. Die eigentliche Veröffentlichung ist dabei erst der zweite Akt, dem als erster die Beschaffung der gerichtlichen Entscheidung vorgelagert ist. Die Fachpublikation kann die Entscheidung auf verschiedene Art erhalten. Hier soll die Darstellung auf die direkte Weitergabe der Entscheidung vom Gericht an die Fachpublikation als die praktisch bedeutungsvollste beschränkt werden. Auf beiden Stufen kann unabhängig voneinander eine Anonymisierung vorgenommen werden, die getrennt untersucht werden soll.

Es wird dabei lediglich auf juristische Fachpublikationen in Form der herkömmlichen Printmedien wie Zeitschriften und gedruckte Entscheidungssammlungen abgestellt. Für die neuen elektronischen Medien wie Online-Datenbank, BTX und Mailbox kann jedoch vom Ergebnis her nichts anderes gelten als für die Printmedien, so daß auf ihre gesonderte Behandlung verzichtet wird.

¹ Vgl. etwa BVerfGE 15, 256 (262); 21, 362 (370).

² Vgl. Hirte, NJW 1988, 1698 (1702 ff).

³ Im Ausland ist eine solche Anonymisierung von gerichtlichen Entscheidungen teils völlig unüblich. Dies gilt insbesondere für den anglo-amerikanischen Rechtskreis, wo (sogar strafrechtliche!) Entscheidungen von den Studenten ausschließlich nach dem Namen der Prozeßparteien gelernt werden. Vgl. dazu auch Rethorn, Kodifikationsgerechte Rechtsprechung, 1979, S. 72; Leistner, Über die Veröffentlichungspraxis oberster und höherer Gerichte in Westeuropa, 1975, S. 2 ff; Hirte, NJW 1988, 1698 (1705).



II Anonymisierung durch die Fachpublikationen

Vorab ist zu untersuchen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Fachpublikationen unter welchen Umständen zur Anonymisierung der gerichtlichen Entscheidungen bei der Veröffentlichung verpflichtet sind.

1) Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Bei der Veröffentlichung durch die juristischen Fachpublikationen könnte sich unabhängig davon, ob die Gerichte zuvor die Entscheidung ihrerseits schon anonymisiert haben, eine Verpflichtung zur Anonymisierung der Entscheidungen aus dem BDSG ergeben. Dafür müßte das BDSG jedoch zunächst insoweit überhaupt anwendbar sein. Dies mag auf den ersten Blick so erscheinen, da es ohne Zweifel um personenbezogene Daten geht. Die Anwendbarkeit könnte hier jedoch ausgeschlossen sein, wenn zugunsten der juristischen Fachpublikationen das in § 41 BDSG geregelte Presseprivileg eingriffe.

Der Wortlaut des § 41 BDSG ist wenig gelungen. Er könnte dahingehend verstanden werden, daß die eigentliche Veröffentlichung der Presse nicht gänzlich aus der Anwendung des BDSG herausgenommen sei, sondern die Anwendung des BDSG nur auf die §§ 5 und 9 beschränke. Dies mag aber dahinstehen, denn wenn obiges dem Wortlaut des § 41 BDSG zu entnehmen wäre, so müßte die Norm grundrechtskonform in Hinblick auf den besonderen Grundrechtsschutz der Presse aus Art. 5 I GG und auch wegen der insoweit fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes dahingehend ausgelegt werden, daß die Veröffentlichung der Presse dem Anwendungsbereich des BDSG gänzlich entzogen ist⁴. Das BDSG ist also auf keinen Fall anwendbar.

2) Anonymisierung aufgrund presserechtlicher Grundsätze

Eine Verpflichtung der juristischen Fachpublikationen zur Anonymisierung der veröffentlichten Entscheidungen könnte sich aus presserechtlichen Grundsätzen ergeben.

a) Anwendbarkeit des Presserechts

Bei Veröffentlichungen von Printmedien wie Zeitschriften und gedruckten Entscheidungssammlungen handelt es sich um Druckwerke i. S. d. §§ 7 der Landespressegesetze (LPGe). Presserecht findet daher Anwendung⁵. Allerdings ist den LPGen selbst für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bei der Veröffentlichung eine Anonymisierung erfolgen muß, nichts zu entnehmen. Hierfür sind vielmehr die von der Rechtsprechung aus allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften entwickelten sog. allgemeinen presserechtlichen Grundsätze maßgebend. Da es für diese presserechtlichen Grundsätze nicht darauf ankommt, ob die Publikation ein Druckwerk i. S. d. §§ 7 LPGe ist, sind sie auch auf die sog. neuen elektronischen Medien anwendbar, so daß sich für diese jedenfalls im Ergebnis nichts anderes ergibt, als für die hier allein begutachteten herkömmlichen Printmedien.

b) Die allgemeinen presserechtlichen Grundsätze

Nach diesen allgemeinen presserechtlichen Grundsätzen⁶ ist eine Veröffentlichung unter Namensnennung statthaft, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt oder aber ein überwiegender Öffentlichkeitswert die Namensnennung rechtfertigt. Letzteres ist regelmäßig bei den Persönlichkeiten der Zeitgeschichte der Fall. Aber auch bei ihnen ist – wie immer – eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist namentlich zwischen der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit einerseits sowie dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen andererseits abzuwägen.

Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hierzu sind die Schwere des Eingriffs und seiner Folgen zu zählen. Die Rechtsprechung stellt dabei insbesondere darauf ab, ob in die Intimsphäre, in die Privatsphäre oder (nur) in die Individualsphäre eingegriffen wurde. Die Intimsphäre genießt absoluten Schutz und ist der öffentlichen Darstellung gänzlich entzogen. In die Privatsphäre

Die Rechtsgrundlage

Bundesdatenschutzgesetz?

§ 41 BDSG (Presseprivileg)

Presserechtliche Grundsätze?

*Maßgeblich:
Allgemeine presserechtliche
Grundsätze*

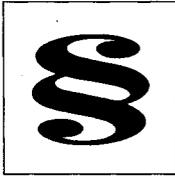
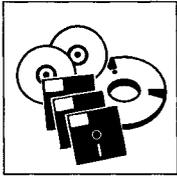
*Statthaftigkeit der
Namensnennung*

Abwägungskriterien

⁴ Im Ergebnis ebenso: Löffler, Presserecht, § 1 LPG, Rdn. 242.

⁵ Dies gilt jedoch nicht für die neuen elektronischen Medien, da sie keine Druckwerke i. S. d. §§ 7 der LPGe sind.

⁶ Vgl. hierzu die Kommentierung zu § 6 LPG bei Löffler, Presserecht.



*Gleiche Grundsätze für
tagesaktuelle Medien und
juristische Fachpublikationen?*

*Nachrichtenwert der juristischen
Berichterstattung*

*Kriterium
'öffentliche/nicht-öffentliche
Verhandlung'*

kann dagegen eingegriffen werden, jedoch nur, wenn dafür ein zwingender Grund vorliegt, während für Eingriffe in die Individualsphäre geringere Anforderungen gestellt werden. Weiterhin ist bei der Abwägung noch das eigene Verhalten des Betroffenen und seine Folgen sowie das Motiv und der Zweck der Veröffentlichung in die Überlegungen miteinzubeziehen⁷.

c) *Anwendung der presserechtlichen Grundsätze auf die Veröffentlichung von Entscheidungen*
Fraglich ist, was diese Grundsätze nun für die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen in juristischen Fachpublikationen konkret bedeuten. Soweit ersichtlich, fehlt es insoweit an jeder Kasuistik. Demgegenüber liegt aber für die Veröffentlichung in den tagesaktuellen Medien eine sehr umfangreiche Kasuistik vor. Es bietet sich daher an, zunächst davon auszugehen, daß die juristischen Fachpublikationen ebenfalls dann unter Verzicht auf eine Anonymisierung veröffentlichen dürfen, wenn dies die tagesaktuellen Medien in erlaubter Weise getan haben. Sodann ist zu fragen, ob von diesem Ausgangspunkt wegen der Unterschiede zwischen diesen Medien Korrekturen anzubringen sind.

Unterschiede bestehen hinsichtlich der Aktualität der Veröffentlichung. Während Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen tagesaktuell über den Prozeß und die Entscheidung berichten, erscheinen die Entscheidungen in den juristischen Fachpublikationen meist erst mehrere Monate später. Es ließe sich daher argumentieren, daß wegen der späten Veröffentlichung keine Aktualität mehr vorliege und damit der Nachrichtenwert stark eingeschränkt oder sogar gänzlich aufgehoben sei. Diese Argumentation kann jedoch letztlich nicht überzeugen, denn die Veröffentlichung der Original-Entscheidung läßt sich nicht mit den Berichten der tagesaktuellen Medien, die insoweit ohne jede juristische Substanz oder juristischen Tiefgang sind, vergleichen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien fehlt es der Veröffentlichung in den juristischen Fachpublikationen wegen der vorangegangenen Berichterstattung durch die tagesaktuellen Medien keinesfalls an Aktualität und Nachrichtenwert. Eher das Gegenteil trifft zu: Die vorangegangenen Veröffentlichungen in den tagesaktuellen Medien schaffen einen Öffentlichkeitswert für die nachfolgenden Veröffentlichungen in den juristischen Fachpublikationen, die eine vertiefende und kontrollierende Information über die vorangegangene Berichterstattung der tagesaktuellen Medien erlaubt⁸. Insoweit besteht also kein Grund für eine abweichende Beurteilung dieser unterschiedlichen Medien. Dies um so mehr, als die juristischen Fachpublikationen durch die Objektivität und Qualität der Information und den vergleichsweise sehr geringen Rezipientenkreis keinen nennenswert über die Veröffentlichung der tagesaktuellen Publikationen hinausgehenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vornehmen. Dem steht nicht entgegen, daß die Veröffentlichungen in den juristischen Fachpublikationen, die üblicherweise archiviert werden, viel länger wirken als die äußerst flüchtigen, tagesaktuellen Publikationen, die kaum archiviert werden. In den archivierten Entscheidungen wird nämlich nur verhältnismäßig selten nachgelesen, so daß dies zu vernachlässigen ist. Festzuhalten ist daher, daß die juristischen Fachpublikationen jedenfalls dann ohne Anonymisierung veröffentlichen dürfen, wenn die tagesaktuellen Medien rechtlich zulässig unter Namensnennung über den Prozeß oder die Entscheidung berichtet haben.

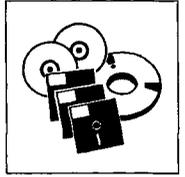
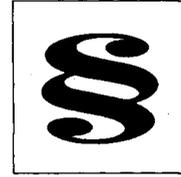
Bei Entscheidungen, die zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen aufgrund nichtöffentlicher Verhandlung ergehen⁹, kann eine Veröffentlichung unter Namensnennung allenfalls ausnahmsweise in Betracht kommen. Dagegen ist bei Entscheidungen, die aufgrund einer öffentlichen Verhandlung ergangen sind oder jedenfalls hätten ergehen dürfen, zweifelhaft, inwieweit der Grundsatz der öffentlichen Verhandlung im Sinne einer verzichtbaren Anonymisierung bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Bei solchen Entscheidungen ließe sich argumentieren, daß der Öffentlichkeitsgrundsatz der Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit diene. Diese Kontrollfunktion genießt zwar keinen Verfassungsrang, ist dennoch aber für ein rechtsstaatliches Verfahren von wesentlicher Bedeutung¹⁰. Im Hinblick auf eine optimale Kontrolle könnte eine Veröffentlichung ohne die eine Kontrolle einschränkende Anonymisierung geboten sein, zumal sich aus dem Öffent-

⁷ Vgl. Palandt-Thomas, § 823, Rdn. 185 ff mwN.

⁸ Ähnlich: OLG Celle, JurBüro 1991, 81 (83).

⁹ Z.B. Jugendstrafsachen (§ 48 JGG) sowie Familien- und Kindschaftssachen (§ 170 GVG).

¹⁰ Vgl. OLG Celle, JurBüro 1991, 81 (83).



lichkeitsgrundsatz die gesetzgeberische Wertung herauslesen ließe, daß die Kontrolle der Justiz dem Persönlichkeitsschutz vorgehe. Doch kann dieser Argumentation allenfalls unter Vorbehalt gefolgt werden, da durch eine weitreichende Veröffentlichung nicht nur die Kontrolldichte erhöht wird, sondern auch – und das wohl in noch höherem Maße – der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Denn in der mündlichen Verhandlung nehmen – wenn überhaupt – nur sehr wenige Zuschauer teil, und die Wirkung der mündlichen Verhandlung ist sehr viel flüchtiger als die Veröffentlichung in Printmedien, die obendrein noch regelmäßig dauerhaft archiviert werden.

d) Besonders gelagerte Fälle

Ein überwiegender Öffentlichkeitswert ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn und soweit die Prozeßbeteiligten selbst die Öffentlichkeit (etwa durch Interviews, Presseerklärungen etc.) gesucht haben. In einem solchen Verhalten könnte bereits eine (konkludente) Einwilligung zur Veröffentlichung unter Namensnennung zu erkennen sein. Dies läßt sich jedoch nur im Einzelfall durch Auslegung entscheiden. Sollte eine Einwilligung nicht vorliegen, so muß jedenfalls von einem verminderten Schutzanspruch aufgrund des eigenen Verhaltens ausgegangen werden, so daß regelmäßig ein überwiegender Öffentlichkeitswert gegeben ist.

Eine Veröffentlichung ohne Anonymisierung ist weiter immer dann statthaft, wenn eine wirksame Anonymisierung ohne Sachverhaltsverfälschung ohnehin nicht möglich ist. Eine Sachverhaltsverfälschung darf nämlich keinesfalls erfolgen, da andernfalls die Entscheidungsgründe nicht mehr vom Sachverhalt getragen werden. Dies ist wegen der wichtigen Funktion der Entscheidungsveröffentlichung für Rechtsprechung und Lehre nicht akzeptabel¹¹. Aufgrund der tatsächlich nicht möglichen wirksamen Anonymisierung wird durch eine offene Namensnennung in die Persönlichkeitsrechte nicht stärker eingegriffen als durch eine (in Wahrheit rein scheinbare) Anonymisierung. Deshalb ist die (nur scheinbare) Anonymisierung in diesen Fällen rechtlich nicht erforderlich und praktisch eine Farce, auf die verzichtet werden sollte¹².

Schließlich muß von einem überwiegenden Öffentlichkeitswert bei Entscheidungen ausgegangen werden, die üblicherweise auch oder gerade im Ausland, und dort grundsätzlich ohne Anonymisierung, veröffentlicht werden. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen des EuGH und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹³ sowie bei Entscheidungen ausländischer nationaler Gerichte gegeben. Hier ergibt sich der überwiegende Öffentlichkeitswert daraus, daß diese Entscheidungen sowohl vom Inhalt als auch von der Bezeichnung international voll übereinstimmen müssen. In ausländischen Rechtskreisen ist es häufig üblich, nicht nur auf eine Anonymisierung gänzlich zu verzichten, sondern die Entscheidungen statt nach ihrer Fundstelle, wie in Deutschland meist verfahren wird, nach den Namen der Parteien zu bezeichnen. Hiervon kann sich Deutschland bei international bedeutsamen Entscheidungen nicht ausschließen, ohne die internationale Diskussion von Entscheidungen deutlich zu erschweren. Im übrigen ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in diesen Fällen insoweit relativ gering, als daß die Namensnennung in deutschen Fachpublikationen gegenüber der ohnehin bereits im Ausland stattfindenden Namensnennung nicht mehr besonders ins Gewicht fällt.

e) Ergebnis

Die Frage, ob juristische Fachpublikationen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen eine Anonymisierung vornehmen müssen, regelt sich nach den allgemeinen presserechtlichen Grundsätzen. Feste Regeln lassen sich dafür kaum geben. Doch wird eine Anonymisierung zumindest dann regelmäßig nicht erforderlich sein, wenn

- die tagesaktuellen Medien über den Prozeß oder die Entscheidung rechtlich zulässig unter Namensnennung berichtet haben,
- die Prozeßparteien selbst die Öffentlichkeit gesucht haben,

'Überwiegender Öffentlichkeitswert': Prozeßbeteiligte suchen die Öffentlichkeit.

Keine Anonymisierung bei dadurch bedingter Sachverhaltsverfälschung

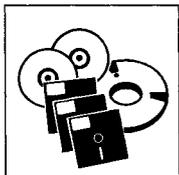
Keine Anonymisierung bei Entscheidungen, die im Ausland nicht anonymisiert veröffentlicht werden.

Anonymisierung nicht erforderlich, wenn ...

¹¹ Eine solche Sachverhaltsverfälschung ist wohl noch nie gefordert worden. Vgl. Hirte, NJW 1988, 1698 (1703).

¹² Anders OLG Celle, JurBüro 1991, 81, das zwar eine Veröffentlichung auch dann für statthaft hält, wenn eine Anonymisierung nicht wirksam möglich ist, aber dennoch eine Anonymisierung offenbar für zwingend erforderlich hält.

¹³ Hirte, NJW 1988, 1698 (1705).



- eine wirksame Anonymisierung ohne Sachverhaltsverfälschung nicht möglich ist,
- das Urteil auch im Ausland veröffentlicht wird und dort eine Anonymisierung nicht erfolgt.

III Anonymisierung durch die Gerichte

*Presserecht und gerichtliche
Veröffentlichung*

Fraglich ist, aufgrund welcher Vorschriften die Gerichte unter welchen Voraussetzungen die Entscheidungen vor Weitergabe an die juristischen Fachpublikationen anonymisieren müssen.

*Keine Verpflichtung der
Gerichte aus Presserecht*

1) Anwendbarkeit des Presserechts

Eine mögliche Verpflichtung der Gerichte zur Anonymisierung der Entscheidungen ergibt sich – anders als bei den juristischen Fachpublikationen – nicht aus dem Presserecht. Das Presserecht ist Ausfluß der Pressefreiheit aus Art. 5 I GG. Als staatliche Stellen sind die Gerichte aber auf keinen Fall Träger dieses Grundrechts.

2) Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze

Anwendbar könnten vielmehr die Datenschutzgesetze sein, da es sich um personenbezogene Daten handelt. In Betracht kämen für die Bundesgerichte das BDSG und für die Landesgerichte die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Das Presseprivileg des § 41 BDSG könnte insoweit der Anwendbarkeit nicht entgegenstehen, da die Gerichte keine Presse sind, bzw. nicht den Grundrechtsschutz des Art. 5 I GG genießen¹⁴. Dennoch ist zweifelhaft, ob die Datenschutzgesetze anwendbar sind, denn bei ihnen handelt es sich nach § 1 IV BDSG und den entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen ausdrücklich um subsidiäres Recht, das nicht zu Anwendung kommt, wenn und soweit eine bereichsspezifische Regelung eingreift. Zu fragen ist daher, ob für die Weitergabe von gerichtlichen Entscheidungen an die Presse eine bereichsspezifische Regelung einschlägig ist, die die Anwendung der Datenschutzgesetze ausschließt.

a) Vorliegen einer bereichsspezifischen Regelung

Als eine solche bereichsspezifische Regelung kommt § 299 II ZPO in Betracht. In den meisten anderen Prozeßordnungen finden sich ähnlich lautende Regelungen¹⁵, die praktisch aber weniger relevant sind und hier nicht weiter untersucht werden sollen. Nach dem Wortlaut scheint § 299 II ZPO zunächst nicht unbedingt die Weitergabe von gerichtlichen Entscheidungen an die juristischen Fachpublikationen regeln zu wollen. Bei genauerer Betrachtung läßt sich die Weitergabe der gerichtlichen Entscheidungen an die juristischen Fachpublikationen jedoch unschwer unter den § 299 II ZPO subsumieren. Die Akteneinsicht enthält auch die Einsicht in die Entscheidungen, weil sie Bestandteil der Akte sind. 'Einsicht' kann nach wohl allgemeiner Ansicht auch das Anfertigen von Kopien umfassen¹⁶. Und daß die am Prozeß nicht unmittelbar beteiligten juristischen Fachpublikationen „Dritte“ i. S. d. § 299 II ZPO sind, bedarf keiner näheren Erläuterung.

b) Voraussetzungen des § 299 II ZPO

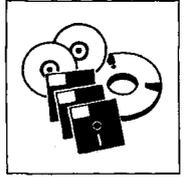
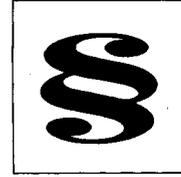
Fraglich ist insoweit nur, ob die juristischen Fachpublikationen das in § 299 II ZPO geforderte rechtliche Interesse glaubhaft machen können. Bei der Beantwortung dieser Frage ist in Ansatz zu bringen, daß die juristischen Publikationen keine Einsicht in die komplette Akte begehren, sondern als deutliches Minus lediglich Einsicht in die (bzw. eine Kopie der) Entscheidung. Schon von daher können an das glaubhaft zu machende rechtliche Interesse keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden. Weiter ist zu berücksichtigen, daß den juristischen Fachpublikationen als Organen der Presse aus Art. 5 I GG und § 4 der LPGe ein Informationsanspruch zusteht. Schließlich ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß wegen der wichtigen Funktion von Entscheidungsveröffentlichungen für Rechtsprechung und Lehre die Weitergabe von Urteilen an die juristischen Fachpublikationen statthaft ist und sein muß¹⁷. Daher sind die Voraussetzungen des § 299 II ZPO immer dann

¹⁴ Siehe vorstehend III 1.

¹⁵ § 100 VwGO, § 78 FGO und § 120 SGG. § 46 II 1 ArbGG verweist auf die ZPO.

¹⁶ Vgl. Stein/Jonas-Leipold, ZPO, § 299, Rdn. 25; Zöllner-Stephan, ZPO, § 299, Rdn. 7.

¹⁷ Vgl. OVG Bremen, NJW 1989, 926 (927) mwN. = jur-pc 89, 42 ff.



erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Anspruchssteller eine juristische Fachpublikation ist und die Entscheidung zu Veröffentlichungszwecken benötigt. Die juristischen Fachpublikationen haben also nach § 299 II ZPO einen Anspruch darauf, gerichtliche Entscheidungen zum Zwecke der Veröffentlichung zu erhalten. Damit ist diese bereichsspezifische Regelung einschlägig und die Anwendung der Datenschutzgesetze ausgeschlossen¹⁸. Fraglich ist nur noch, ob die Gerichte die Entscheidung vor der Weitergabe anonymisieren dürfen oder sogar müssen.

Anspruch der juristischen Fachpublikationen

c) Erfordernis der Anonymisierung nach § 299 II ZPO

Nach dem Wortlaut des § 299 II ZPO ist eine Anonymisierung nicht gefordert. Dies ist auch naheliegend, da diese Vorschrift in erster Linie eine Akteneinsicht regeln will, bei der eine Anonymisierung ohnehin schwerlich möglich ist. Es wäre aber daran zu denken, den § 299 II ZPO – trotz des eindeutigen Wortlauts – insoweit einschränkend auszulegen und im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eine Anonymisierung vorauszusetzen.

Einschränkende Auslegung von § 299 II ZPO?

Gegen eine solche einschränkende Auslegung sprechen jedoch bei solchen Entscheidungen, die aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind oder jedenfalls hätten ergehen dürfen¹⁹, eine Reihe von Gründen:

*Argumente gestützt auf die Tatsache der öffentlichen Verhandlung
Öffentliche Verhandlung nicht anonym*

Die öffentliche Verhandlung findet ohne Anonymisierung statt²⁰. Sie dient der Kontrolle der Gerichte durch die Öffentlichkeit und ist für ein rechtsstaatliches Verfahren wesentlich. Durch die zunehmende Verlagerung des Prozeßgeschehens in das schriftliche Verfahren ist eine Kontrolle jedoch nur möglich, wenn die Entscheidungen der vollen öffentlichen Kontrolle zugänglich gemacht werden. Dies setzt auch eine Namensnennung der Beteiligten voraus, da andernfalls die Kontrollmöglichkeit eingeschränkt wird.

Art. 6 I MRK

Art. 6 I MRK verlangt eine öffentliche Verkündung des Urteils, ohne eine Anonymisierung zu fordern oder zu erlauben. Einschränkungen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts werden zwar gemacht, jedoch nur für die öffentliche Verhandlung, nicht aber für die öffentliche Verkündung des Urteils. Art. 6 I MRK ist auch zu entnehmen, daß der Presse eine besondere Bedeutung für die Kontrolle der Entscheidungen beigemessen wird.

Umfang des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist (jedenfalls bei öffentlicher Verhandlung) relativ gering, da lediglich die Entscheidung, und diese auch nur an den kleinen Kreis der juristischen Fachpublikationen weitergegeben wird²¹. Dabei werden keine Daten preisgegeben, die nicht schon in die öffentliche Verhandlung eingegangen sind und dort von den Medien bereits aufgegriffen wurden oder jedenfalls hätten aufgegriffen werden können²².

Prüfungspflichten der juristischen Fachpresse

Der Persönlichkeitsrechtsschutz bleibt trotz freizügiger Weitergabe der Entscheidungen an die juristischen Fachpublikationen weitgehend gewährleistet, da die Medien die Entscheidungen – wie vorstehend ausführlich dargelegt wurde²³ – nur unter Beachtung der presserechtlichen Grundsätze veröffentlichen dürfen, wodurch das Persönlichkeitsrecht hinreichend gewahrt wird. Im Gegensatz zu Teilen der allgemeinen, insbesondere der Boulevard-Presse, kann bei den juristischen Fachpublikationen davon ausgegangen werden, daß die vorzunehmenden Prüfungen nicht nur mit dem notwendigen juristischen Sachverstand, sondern auch seriös und unter unbedingter Wahrung der Interessen der Betroffenen durchgeführt werden.

Informationsanspruch der Medien

Die Medien haben einen umfassenden Informationsanspruch aus Art. 5 GG und §§ 4 LPGe. Bei Entscheidungen aufgrund öffentlicher Verhandlung ist nicht einzusehen, warum

¹⁸ Ebenso: LG Hof, RPflegler 1990, 27.

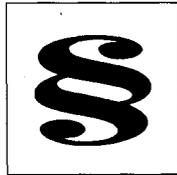
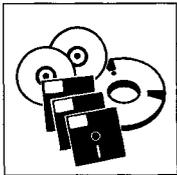
¹⁹ Bei Entscheidungen, die zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen aufgrund nichtöffentlicher Verhandlung ergangen (siehe Beispiele in Fn. 9), kommt eine Weitergabe der Entscheidungen unter Namensnennung nicht in Betracht.

²⁰ Dies gilt auch für die nach § 311 III ZPO mögliche öffentliche Verlesung des Urteils. Vgl. OLG München, OLGZ 1984, 477 (481).

²¹ Auch das OLG Celle, JurBüro 1991, 81 (84), will die juristischen Fachpublikationen gegenüber den anderen Medien wegen der relativ geringen Rezipientenzahl privilegieren.

²² Um die Namen der Parteien und der Prozeßbevollmächtigten festzustellen, wäre nicht einmal die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung erforderlich, da sich diese Daten bereits der öffentlich aushängenden Terminrolle entnehmen lassen.

²³ Siehe oben II 2.



Entlastung der Gerichte

*'scheinbare Anonymisierung' –
wirkungslos*

*Keine Anonymisierungspflicht
bei öffentlicher Verhandlung*

*Das Gebot der
Nicht-Anonymisierung*

die Entscheidungen nur rudimentär weitergegeben werden sollen, weil sich die Medien in der Verhandlung hätten informieren können und sich durch den Grundsatz der mündlichen Verhandlung die gesetzgeberische Wertung herleiten läßt, daß die Daten insoweit nicht bzw. nur eingeschränkt schutzwürdig sind.

Wenn Entscheidungen, die aufgrund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ergangen sind oder hätten ergehen dürfen, generell ohne Anonymisierung an die juristischen Fachpublikationen weitergegeben werden, bewirkt das eine weitgehende Entlastung der Gerichte von einer aufwendigen Prüfung, ob und inwieweit im Einzelfall eine Anonymisierung erfolgen darf oder muß, und die Gerichte werden von der Durchführung dieser Anonymisierung befreit. Dies kommt obendrein der Bereitschaft der Gerichte zur Weitergabe von Entscheidungen an die Fachmedien sicherlich zugute.

Eine Anonymisierung ohne Verfälschung des Sachverhalts ist, wie bereits ausgeführt wurde, oftmals ohnehin nur eine scheinbare Anonymisierung. Dies gilt für die Fachmedien jedoch in noch weit höherem Maße als für den Durchschnittsrezipienten. Denn die Fachmedien verfügen über größeres Wissen und vor allem auch über weitreichendere (Recherche-) Möglichkeiten zur (vollständigen) De-Anonymisierung der Urteile.

d) Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Gerichte Entscheidungen für die juristischen Fachpublikationen weder zu anonymisieren brauchen noch dürfen, soweit die Entscheidung aufgrund einer öffentlichen Verhandlung ergangen ist oder jedenfalls hätte ergehen dürfen. Nur in den übrigen Fällen muß die Entscheidung vom Gericht vor der Weitergabe anonymisiert werden.

IV Fazit

Die Gerichte dürfen und müssen Entscheidungen in nichtanonymisierter Form an die juristischen Fachpublikationen weitergeben, wenn die Entscheidung aufgrund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder hätte erfolgen dürfen. Die Fachzeitschriften dürfen die Entscheidungen jedoch nur dann in nichtanonymisierter Form veröffentlichen, wenn und soweit ein überwiegender Öffentlichkeitswert für die Namensnennung vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tagesaktuellen Medien bereits rechtlich zulässig unter Namensnennung berichtet haben und/oder eine wirksame Anonymisierung ohne Sachverhaltsverfälschung ohnehin nicht möglich ist sowie bei Entscheidungen mit nicht rein nationaler Bedeutung, die parallel auch im Ausland ohne Anonymisierung veröffentlicht werden.

Die Gerichte und die juristischen Fachpublikationen sollten ihre bisherige Praxis in Fragen der Anonymisierung, die kaum nachvollziehbar und begründbar ist, kritisch überdenken und entsprechend ändern.

Demnächst in jur-pc

- Rechtsinformatik in Südafrika
- Die NWB-CD-ROM
- Die juris data discs „Mietrecht“, „Verkehrsrecht“, „Gebühren- und Kostenrecht mit Anwaltsverzeichnis“
- REKOS – Berechnung von Reise- und Bewirtungskosten 1993
- Informationssysteme mit Winhelp
- CD-ROM „Handbuch lieferbarer CD-ROMs“
- Grundlagen der Scanner-Technologie